



Sekretariat

Wohngenossenschaft Belforterstrasse
Sekretariat, Oltingenstrasse 56, 4055 Basel www.wg-belforter.ch

Telefon: 061 383 17 50
E-Mail: sekretariat@wg-belforter.ch

Hausordnung (alle Etappen)

Das Aus- und Ansehen unserer Genossenschaft hängt weitgehend davon ab, wie jeder Einzelne zu unseren Gebäuden und seiner Wohnung Sorge trägt. Die folgenden Weisungen tragen dazu bei, dass wir in unserer Genossenschaft schön und preiswert wohnen können.

Gegenseitige Rücksichtnahme und Hausruhe

Ruhestörungen sind im Interesse aller Bewohner und Bewohnerinnen zu vermeiden. Die **allgemeine Hausruhe** von **22.00 Uhr bis 07.00 Uhr** und von **12.00 Uhr bis 13.00 Uhr** ist einzuhalten. In dieser Zeit haben alle ruhestörenden Tätigkeiten zu unterbleiben. Ab **20.00 Uhr generell** sowie an **Sonn- und Feiertagen** insbesondere ist auf das Ruhebedürfnis der Hausbewohner/innen vermehrt Rücksicht zu nehmen.

Diese Ruhezeiten gelten auch für Balkone, Gartensitzplätze und die gesamten Gartenanlagen.

Radio, Fernseher und ähnliche Geräte sind stets auf Zimmerlautstärke einzustellen. Haus- und Wohnungstüren sind leise zu schliessen.

Bei Arbeiten mit Staubsaugern, Geschirrspülern sowie in der Wohnung installierten Waschmaschinen/ Trocknern ist die allgemeine Hausruhe von 22.00 – 07.00 Uhr ebenfalls zu respektieren.

In der **Etappe 2** gelten für privat installierte Geräte in den öffentlichen Wasch-/Kellerräumen die genannten Zeiten in der gültigen Waschhausordnung.

Musiziert werden darf zwischen **08.00 Uhr und 12.00 Uhr** und zwischen **13.00 Uhr und 20.00 Uhr bei geschlossenen Fenstern**.

Für **lärmende handwerkliche oder bauliche Arbeiten** gelten ebenfalls die oben genannten Zeiten, jedoch mit **Beschränkung bis 20:00 Uhr**.

Sicherheit

Sämtliche Hauseingangstüren, die äusseren und inneren Keller-/Veloraumtüren, die Waschküchentüren sowie die Türen zum Estrich müssen stets geschlossen bleiben (nicht mit Schlüssel abschliessen = Fluchtweg!).

Reinigung

Die allgemeine **Grundreinigung** der öffentlichen Flächen/Räumlichkeiten wie Hauseingänge, Treppenhäuser, Vorplätze zu den Wohnungen, Kellergänge, Veloräume, Waschküchen/Trockenräume, Estrichvorplätze, usw. erfolgt periodisch durch ein Reinigungsinstitut. Die Waschküchen müssen nach jedem Gebrauch durch den Benutzer gereinigt werden (Details siehe Waschhausordnung).

Ausserordentliche Verunreinigungen, die durch Bewohner/-innen oder Besucher/-innen verursacht werden, sind in jedem Fall umgehend durch den/die verantwortliche/e Genossenschafter/-in zu entfernen.

Reinigung bei Schneefall

Die Genossenschafter/-innen sind turnusgemäss verpflichtet, die Zugänge/Eingänge zu den Häusern von Schnee und Eis frei zu machen. Bei Abwesenheit ist eine Stellvertretung zu organisieren.

Die Trottoirs und Wege werden vom Hauswart gereinigt.

Waschküchen und Trockenräume

Für die sachgemässe Behandlung der Wasch- und Trockenapparate sowie die Benützung der Wasch- und Trockenräume wird auf die separate **Waschhausordnung** hingewiesen. Die Benützungszeiten sind im Waschplan festgelegt. Bitte beachten Sie die allgemeine Waschräumordnung Ihrer Liegenschaft, welche Gültigkeit hat.

Abfallbeseitigung

Gemäss kantonaler Verordnung dürfen Abfallsäcke frühestens am Vorabend des Abfuhrtages vor dem Haus bereitgestellt werden.

Treppenhaus, Keller und Lift

Ausserhalb der gemieteten Wohnungen, d.h. im Treppenhaus, im Eingangsbereich und in den Keller- und Estrichgängen (Sonderregelung *Etappe 2*) dürfen keine privaten Gegenstände deponiert werden.

Es ist untersagt, in den Kellerräumen leicht brennbares, explosives oder übelriechendes Material zu lagern.

Kinder dürfen im Treppenhaus, in den Gängen und im Keller nicht spielen.

Etappen 1 + 5: Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind genau zu befolgen. Beim Transport von Möbeln und schweren Gegenständen sind Treppen und Böden sowie die Liftkabine mit schützenden Unterlagen zu versehen.

Kinderwagen, Veloanhänger, Fahrräder und Mofas

Kinderwagen und Veloanhänger, die noch in Gebrauch sind, dürfen auf den dafür bestimmten Plätzen im Kellerraum abgestellt werden.

Fahrräder sind in den dafür bestimmten Räumen im Keller oder in den Velounterständen in den Gartenanlagen (keine fest zugeteilten Plätze) abzustellen. Es dürfen nur fahrtüchtige Fahrzeuge eingestellt werden. Zubehör und andere Gegenstände dürfen nicht deponiert werden, sondern müssen in den eigenen Kellerabteilen versorgt werden.

Motorfahrräder (Mofas) mit Benzinmotoren dürfen nicht in den Häusern parkiert werden, sondern in den Velounterständen in den Gartenanlagen. Grössere Motorroller (Vespa, usw.) und Motorräder müssen auf der Strasse oder auf einem gemieteten Platz in der Autoeinstellhalle parkiert werden.

Es ist nicht erlaubt, Velos und motorisierte Fahrzeuge an die Hausfassaden anzulehnen oder in den Wohnungen einzustellen.

Balkone und Sitzplätze

Auch auf Balkonen und Sitzplätzen gilt die allgemeine Nacht-/Hausruhe von **22.00 Uhr bis 07.00 Uhr** und von **12.00 Uhr bis 13.00 Uhr**.

Sonnenstoren dürfen bei Wind und Regenwetter nicht ausgestellt bleiben und auf keinen Fall nass aufgerollt werden. Bitte rollen Sie die Sonnenstoren über Nacht ein (spätestens ab 22.00 Uhr bis frühestens 07.00 Uhr).

Das Aufhängen von Kleidern zum Trocknen oder Lüften **an den Ausstellern der Rollläden/Sonnenstoren** ist nicht gestattet.

Blumenkisten dürfen aus Sicherheitsgründen unter Verwendung einer stabilen Halterung nur auf der Innenseite der Brüstung angebracht werden.

Es dürfen nur Grillgeräte verwendet werden, die keinen übermässigen Rauch verursachen (wie z.B. Elektro- oder Gasgrill).

Beim Reinigen der Balkone muss darauf geachtet werden, dass die Balkone/Sitzplätze der untenliegenden Wohnungen nicht beeinträchtigt werden.

Das Aufstellen/Anbringen von Überdachungen wie Partyzelten, Sonnensegeln, etc. ist nur kurzzeitig gestattet.

Mobile Parabolspiegel dürfen auf den Balkonen nur aufgestellt werden, soweit sie die Brüstung nicht überragen.

Private Antenneninstallationen an Fassaden und auf dem Dach sind nicht gestattet.

Die Pflanzenhecken um die Gartensitzplätze im Erdgeschoss in *den Etappen 2 – 4* werden durch die Verwaltung geschnitten. Für die weitere angemessene Pflege (giessen, usw.) der Pflanzen ist der Mieter/Genossenschafter verantwortlich.

Für die an den Hauswänden montierten Schlauchrollen in den *Etappen 2 – 4* haftet der Mieter. Er ist auch dafür zuständig, die Schlauchrollen im Herbst/Winter im privaten Kellerabteil zu versorgen.

Allgemeine Gartenanlagen und Umgebung

Die Zugangswege, Rasenflächen und Rabatten sind stets sauber zu halten. Kinderwagen, Fahrräder und Spielsachen dürfen nicht auf Wegen, Plätzen und Zufahrten herumstehen. Spielsachen sind jeweils am Abend im Privatbereich zu versorgen.

Die Lichtschächte (auch bei den privaten Sitzplätzen) müssen zwingend offen bleiben.

Für das Aufstellen von Planschbecken in den allgemeinen Gartenanlagen haftet der Genossenschafter/Mieter, der ein solches aufstellt im Sinne einer Verschuldenshaft nach Art. 41 OR.

Das Fussballspielen ist in den gesamten Gartenanlagen verboten.

Das Fahren mit strassentauglichen Velos/Fahrzeugen innerhalb der Siedlung ist generell untersagt.

Allgemeines

Es dürfen keine Gegenstände aus dem Fenster oder vom Balkon hintergeworfen werden.

Das Hinunterwerfen oder das Streuen von Essensresten (Vogelfutter) ist in der gesamten Siedlung verboten.

Auf dem Briefkasten sind nebst dem Namenschild nur Aufkleber mit dem Hinweis auf unerwünschte Werbung zugelassen. Das Anbringen von Firmenschildern ist nicht erlaubt.

**Für sämtliche Schäden, die aus Nichtbeachtung dieser Hausordnung entstehen, haftet der Mieter.
Diese Hausordnung ist ein integrierter Bestandteil des Mietvertrages.**

Basel, im Juli 2018

**WOHNGENOSSENSCHAFT
BELFORTERSTRASSE
Der Vorstand**